



Michael Halstenberg (li.) und Henrik Baumann sind Rechtsanwälte der Sozietät HFK Rechtsanwälte LLP

Bei Vergaben im Kanalbau werden von öffentlichen Auftraggebern vielfach die Erfüllung von Anforderungen dritter Stellen beziehungsweise Zertifikate oder Gütezeichen eingefordert, um die Qualitätssicherung nachzuweisen. Nicht zulässig ist es, wenn Aufträge ohne objektiven sachlichen Grund so ausgeschrieben werden, dass nur Unternehmen bestehen können, die über ganz spezifische Zertifikate oder Gütezeichen verfügen. Es besteht eine Pflicht zur Zulassung gleichwertiger Nachweise. Bei einer rechtmäßigen Gleichwertigkeitsprüfung sind zudem vom Auftraggeber die objektiven Gleichwertigkeitskriterien transparent zu machen. Im Interesse eines rechtskonformen und fairen Wettbewerbs haben die von rechtswidrigen Ausschreibungs- und Vergabepraktiken im Zusammenhang mit Zertifikaten und Gütezeichen in Vergabeverfahren betroffenen Unternehmen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Zertifikate und Gütezeichen bei Vergaben im Kanalbau

Über die Pflicht zur Zulassung gleichwertiger Nachweise

Von Michael Halstenberg und Henrik Baumann

Zur Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Wettbewerbs um Bauleistungen finden sich in Vergabeverfahren zunehmend Forderungen zum Zwecke der Qualitätssicherung, die als Eignungs- und/oder Leistungsanforderungen in Ausschreibungen einfließen. Im Bereich des Kanalbaus ist dies nichts Neues. Gerade bei Aufträgen unterhalb der europäischen Schwellenwerte im Tief- und Kanalbau verlangen – teilweise von Ingenieurbüros beratene – öffentliche Auftraggeber vielfach die Erfüllung von Anforderungen dritter Stellen oder bestimmte von Dritten ausgestellte Zertifikate oder Gütezeichen zum Nachweis der Qualitätssicherung.

Dagegen ist aus vergaberechtlicher Sicht grundsätzlich nichts einzuwenden. Unzulässig ist es jedoch, wenn – wie in der Praxis leider immer noch weit verbreitet – Ausschreibungen ohne objektiven sachlichen Grund so gestaltet werden, dass faktisch nur solche Unternehmen eine echte Chance auf Zuschlagserteilung haben, die über ein bestimmtes Zertifikat oder Gütezeichen verfügen oder sich der Fremdüberwachung einer bestimmten dritten Stelle unterwerfen. Eine solche Vorgehensweise stellt eine rechtswidrige Wettbewerbsbeschränkung dar, die sich wegen der damit verbundenen Verringerung der Anbieter im Zwei-

fel auch finanziell zu Lasten des Auftraggebers auswirkt. Das Vorgehen führt auch zu einer wirtschaftlich bedeutsamen Diskriminierung aller Wettbewerbsteilnehmer, die vom Wettbewerb ausgeschlossen werden. Schließlich ist mit einer derart gestalteten Ausschreibungspraxis eine rechtswidrige Benachteiligung und Behinderung jeder anderen dritten Stelle verbunden, die gleichwertige Zertifikate oder Gütezeichen beziehungsweise Fremdüberwachungen auf Basis entsprechender Prüfungssysteme ausstellt oder durchführt, weil durch die ausschreibende Stelle auch insoweit in den Wettbewerb eingegriffen wird.

Inhalt und Umfang aufgestellter Eignungs- und/oder Leistungsanforderungen in Vergabeverfahren sind – auch im Hinblick auf Qualitätssicherung – durch die Vergabevorschriften definiert. Die Anforderungen müssen danach insbesondere einen konkreten Bezug zum zu vergebenden Auftrag aufweisen. Daran fehlt es, wenn die aufgestellten Anforderungen bei objektiver Betrachtung für die Frage der Eignung und der Leistungserbringung überhaupt keine Rolle spielen oder keinen echten Mehrwert für eine sach- und zielgerichtete Prüfung der Eignung beziehungsweise des Angebotes liefern. Zudem muss jede aufgestellte Anforderung den Vergabegrundsätzen, ins-

besondere dem Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Diskriminierungsverbot genügen.

Worauf kommt es dem Auftraggeber eigentlich an?

Im konkreten Vergabeverfahren wird es dem Auftraggeber in der Regel gar nicht auf die Vorlage eines bestimmten Zertifikats oder Gütezeichens ankommen, sondern auf die dahinterstehenden inhaltlichen Aussagen über das jeweils betroffene Unternehmen und/oder dessen Leistungserbringung. Bevor der Auftraggeber also ein bestimmtes Zertifikat oder Gütezeichen fordert, muss er sich mit den dahinterstehenden Inhalten auseinandersetzen. Anders ist die Prüfung, ob die Forderung eines bestimmten Zertifikats oder Gütezeichens vergaberechtlich auch nur ansatzweise vertretbar ist, überhaupt nicht möglich.

Für die beiden im Kanalbau immer wieder verwendeten Zertifikate beziehungsweise Gütezeichen („Fremdüberwachung Kanalbau“ der Zertifizierung Bau GmbH oder „Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961“ des Güteschutz Kanalbau e.V.) hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern im Oktober 2013 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht mit beiden genannten Zertifikaten die Qualität



der Firmen in einem ausreichenden Maß festgestellt werde, so dass eine fachlich gute und einwandfreie Leistung zu erwarten sei. Im Sinne eines möglichst weiten Wettbewerbs sei es nach Auffassung der Behörde daher sinnvoll, beide Zertifikate gleich zu behandeln. Die Behörde teilte in diesem Zusammenhang mit, dass in die Vergabevorschriften künftig eine Anweisung aufgenommen werde, dass beide Zertifikate oder denen entsprechende Nachweise anerkannt werden.

Pflicht zur Zulassung gleichwertiger Nachweise

Entscheidet sich der Auftraggeber für die Bezugnahme auf ein Zertifikat oder Gütezeichen, hat er grundsätzlich gleichwertige Nachweise zuzulassen.¹ Der offensichtliche oder „versteckte“ Zwang zur Vorlage eines bestimmten Zertifikats, Gütezeichens

oder der Fremdüberwachung durch eine bestimmte dritte Stelle führen demgegenüber zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung. Eine Ausschreibungs- und Vergabepaxis, die ohne objektiven sachlichen Grund auf den Zwang von Unternehmen hinausläuft, sich einer bestimmten Zertifizierung- oder Überwachungsstelle zu bedienen, zieht Rechtfertigungszwänge für Auftraggeber nach sich. Dies bedeutet vor allem einen Prüfungs- und Begründungsaufwand, der in der Regel vom Auftraggeber nicht erfolgreich bewältigt werden kann und der sich durch die Zulassung gleichwertiger Nachweise – auch im Interesse des Wettbewerbs und im Interesse wirtschaftlicher Beschaffung – leicht verhindern ließe.

Bis heute sind in der Praxis jedoch Fälle zu beobachten, in denen ausschließlich Unternehmen mit dem RAL-GZ 961, mit einer Zulassung über deren sogenannten „Güteausschuss“ oder mit einem Fremdüberwachungsvertrag mit der „Gütesicherung Kanalbau“ erfolgreich am

Vergabeverfahren teilnehmen können. Andere Unternehmen werden teilweise mit pauschalen, substandard und in dieser Form rechtswidrigen Begründungen von Verfahren ausgeschlossen. Rechtswidrig sind insbesondere Begründungen, mit denen anderen Zertifikaten als dem RAL-GZ 961 pauschal und ohne nähere Begründung die Gleichwertigkeit gegenüber der „Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961“ abgesprochen wird.

Rechtmäßige Gleichwertigkeitsprüfung

Insoweit ist zu beachten, dass eine rechtmäßige Gleichwertigkeitsprüfung grundsätzlich nur anhand solcher objektiver Gleichwertigkeitskriterien erfolgen kann, die zuvor vom Auftraggeber transparent gemacht wurden.² Dies ist bei einer Vielzahl der entsprechenden Verfahren aber nicht der Fall. Die Gleichwertigkeitsprüfung kann und darf indes nicht dazu missbraucht werden, durch Intransparenz oder unsachgemäße Auswahlkriterien und damit quasi „über die Hintertür“ doch wieder andere Nachweise als das vorgegebene Zertifikat oder Gütezeichen auszuschließen. Im Übrigen bedeutet „gleichwertig“ im vergaberechtlichen Sinne gerade nicht (vollständig) „identisch“, sondern schlicht vergaberechtlich „vergleichbar“.³

Die Meinung, es fehle wegen einer angeblich unterschiedlichen Besetzung von Gremien in den beiden genannten zertifizierenden Stellen an deren Gleichwertigkeit, entbehrt – vergaberechtlich gesehen – jeglicher Grundlage. Häufig wird nämlich übersehen, dass akkreditierte Stellen und deren Zertifikate – wie die „Fremdüberwachung Kanalbau“ der Zertifizierung Bau GmbH – schon allein wegen ihrer Akkreditierung und der damit verbundenen Legitimierung nicht die entsprechende Eignung, Aussagekraft oder „Gleichwertigkeit“ durch öffentliche Auftraggeber abgesprochen werden kann. Dies würde einen Verstoß gegen europäisches Recht bedeuten. Die Zertifizierung Bau GmbH verfügt nämlich – im Gegensatz zum Güteschutz Kanalbau e.V. – über eine Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach dem

² VK Nordbayern, Beschluss vom 13.7.2011 – 21VK-3194-18/11.

³ EuGH, Urteil vom 10.5.2012 – Rs. C-368/10, Rn. 54, VergabeR 2012, 569; VK Münster, Beschluss vom 29.3.2012 – VK 3/12.

¹ VK Hessen, Beschluss vom 22.4.2008 – 69d-VK-12/2008; VK Thüringen, Beschluss vom 7.2.2006 – 360-4002.20-063/05-EF-S.

Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (AkkreditierungsVO). Die Zertifizierung Bau GmbH ist damit eine unabhängige Stelle im Sinne der § 6 EG Abs. 9 Nr. 2 VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen/öffentliche Auftraggeber) und § 23 Abs. 1 SektVO (Sektorenverordnung), die von einer Stelle im Sinne dieser Vorschriften akkreditiert ist, die den europäischen Zertifizierungsnormen entspricht. Mit der Akkreditierung ist damit auch gegenüber Vergabestellen rechtlich verbindlich nachgewiesen, dass die Zertifizierung Bau GmbH die fachliche Kompetenz besitzt, Zertifizierungen in den Bereichen „Dienstleistungen von Fachunternehmen für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung in den Bereichen Wasser, Abwasser, Gas und Fernwärme“ durchzuführen. Damit wird laufend der Nachweis erbracht, dass bei der „Fremdüberwachung Kanalbau“ der Zertifizierung Bau GmbH nur Prüfengeure mit entsprechender fachlicher Qualifikation, mehrjähriger Erfahrung und charakterlicher Eignung zum Einsatz kommen und dies durch regelmäßige Schulungen, Monitoring beziehungsweise Bewertung der Leistungen durch die Geschäftsstelle gewährleistet wird.

Zumindest im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts der VOB/A und der SektVO

bestehen erhebliche Bedenken, Zertifikate und Gütezeichen im Bereich der Qualitätssicherung überhaupt zuzulassen, die nicht von akkreditierten Stellen stammen. Dies gilt auch für die Gütezeichen der „Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961“, die – soweit ersichtlich – bis heute nicht akkreditiert ist, sondern als RAL-Gütezeichen lediglich einer gemeinnützigen Institution unterfällt. Diese Institution bezeichnet sich zwar selbst als unabhängiger und interessenneutraler Dienstleister. Dies ist rechtlich aber unbeachtlich, da sie als solcher nach den vergaberechtlichen und akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen nicht zertifiziert ist. Selbst die Qualifizierung der „Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961“ als „unabhängige Stelle“ ist im rechtlichen Sinne fraglich, weil sie – soweit ersichtlich – nicht wie akkreditierte Stellen von unabhängiger dritter Seite überwacht wird. Vielmehr überwacht sich diese „Gütegemeinschaft“ mit Hilfe eigens aufgestellter und eigens legitimierter Gremien offensichtlich (nur) selbst.

Die zentrale Bedeutung der oben beschriebenen Akkreditierung auf europäischer Ebene wird durch die aufgenommene Präzisierung im neuen Vergaberichtlinienpaket der Europäischen Union verdeutlicht.⁴ Danach dürfen Auftraggeber im Anwendungsbereich des EU-Vergabe-

rechts zum Nachweis der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen künftig nur noch auf solche Qualitätssicherungssysteme Bezug nehmen, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen Auftraggeber Bescheinigungen von Konformitätsbewertungsstellen über technische Spezifikationen, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen verlangen.⁵

Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Unternehmen

Gegen rechtswidrige Ausschreibungs- und Vergabepraktiken im Zusammenhang mit Zertifikaten und Gütezeichen in Vergabeverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten der Unternehmen.

Dies gilt auch für den Bereich unterhalb der Schwellenwerte, in dem bis heute kein kodifizierter effektiver Rechtsschutz existiert. So können direkte Beanstandungen an die Vergabestelle oder an die nächsthöhere Dienststelle zu Abhilfeentscheidungen im Interesse eines rechtskonformen und

4 Vgl. Art. 62 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe vom 26.2.2014, ABl. d. EU L 94 vom 28.3.2014, S. 65 ff.

5 Vgl. Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie.

ANSCHRIFTEN DER MITGLIEDSVERBÄNDE

Bayerischer Gemeindetag

Präsident: 1. Bürgermeister Dr. Uwe Brandl, Abensberg;
Gf. Präsidialmitglied: Dr. Jürgen Busse
Geschäftsstelle: Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 089 360009-0, Fax 089 365603
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de
Internet: www.bay-gemeindetag.de

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Vorsitzender: Bürgermeister Ralph Spiegler, Nieder-Olm;
Verbandsdirektor: Winfried Manns
Geschäftsstelle: Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Postfach 2125, 55011 Mainz
Tel. 06131 2398-0, Fax 06131 2398-139
E-Mail: info@gstbrp.de, Internet: www.gstbrp.de

Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Präsident: Bürgermeister Michael Brychcy, Waltershausen; Gf. Vorstandsmitglied: Ralf Rusch
Geschäftsstelle: Richard-Breslau-Str. 14, 99094 Erfurt
Postfach 800351, 99029 Erfurt
Tel. 0361 22050-0, Fax 0361 22050-50
E-Mail: gstb-thueringen@t-online.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Gemeindetag Baden-Württemberg

Präsident: Roger Kehle
Geschäftsstelle: Panoramastraße 31, 70174 Stuttgart
Tel. 0711 22572-0, Fax 0711 22572-47
E-Mail: zentrale@gemeindetag-bw.de
Internet: www.gemeindetag-bw.de

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Präsident: Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer, Pohlheim; Gf. Direktor: Karl-Christian Schelzke
Geschäftsstelle: Henri-Dunant-Straße 13, 63165 Mühlheim am Main,
Postfach 1351, 63153 Mühlheim am Main
Tel. 06108 6001-0, Fax 06108 6001-57
E-Mail: vorzimmer.schelzke@hsgb.de
Internet: www.hsgb.de

Hessischer Städtetag

Präsident: Oberbürgermeister Gerhard Möller, Fulda;
Gf. Direktor: Stephan Gieseler
Geschäftsstelle: Frankfurter Str. 2, 65189 Wiesbaden
Tel. 0611 1702-0, Fax 0611 1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: www.hess-staedtetag.de

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund

Präsident: Dr. Marco Trips
Geschäftsstelle: Arnswaldstraße 28, 30159 Hannover
Tel. 0511 30285-0, Fax 0511 30285-30
E-Mail: nsqb@nsqb.de
Internet: www.nsqb.de

Niedersächsischer Städtetag

Präsident: Oberbürgermeister Ulrich Mädge, Lüneburg;
Hauptgeschäftsführer: Heiger Scholz
Geschäftsstelle: Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Tel. 0511 36894-0, Fax 0511 36894-30
E-Mail: post@nst.de
Internet: www.nst.de

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Präsident: Oberbürgermeister Jürgen Fried, Neunkirchen;
Gf. Vorstandsmitglied: Barbara Beckmann-Roh
Geschäftsstelle: Talstraße 9, 66119 Saarbrücken
Tel. 0681 92643-0, Fax 0681 92643-15
E-Mail: mail@ssgt.de
Internet: www.ssgt.de

fairen Wettbewerbs führen. Zudem ist für die Geltendmachung von Vergabeverstößen (im Wege des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung) der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Ist der Zuschlag bereits anderweitig erteilt, besteht die Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Unternehmen, die bei der Vergabe zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden, haben Schadensersatzansprüche gerichtet auf die Erstattung der Teilnahmekosten am erfolglosen Vergabeverfahren und unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf den entgangenen Gewinn.

Oberhalb der Schwellenwerte steht Unternehmen der gesetzlich kodifizierte effektive Primärrechtsschutz zur Verfügung, der über die jeweils zuständigen Vergabekammern und Vergabesenate des zuständigen Oberlandesgerichts geltend gemacht werden kann. Dabei haben Unternehmen die Rügeobliegenheiten nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) zu beachten. Vergabeverstöße sind unverzüglich nach Kenntnis gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Hilft der Auftraggeber der Rüge nicht ab, bleibt die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der zuständigen Vergabekammer und die Geltendmachung der erwähnten Schadensersatzansprüche. ■

IMPRESSUM

Zeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin/Bonn/Brüssel

Herausgegeben vom Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich 78 Euro, Einzelpreis 8,80 Euro. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer sowie Porto (für Versand innerhalb Deutschlands) enthalten. Versand ins Ausland zzgl. Porto. Eine Kündigung des Abonnements ist jeweils bis zum 30. September des Jahres zum Jahresende möglich.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Gerd Landsberg, Uwe Zimmermann, Marienstraße 6, 12207 Berlin, Tel. 030 77307-225, Fax 030 77307-222, E-Mail: dstgb@dstgb.de

Redaktionsanschrift:

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Redaktion Stadt und Gemeinde, August-Bebel-Allee 6, 53175 Bonn, Tel. 0228 95962-12, Fax 0228 95962-22, E-Mail: kristin.schwarzbach@dstgb.de

Redaktionsteam:

Janina Salden, Kristin Schwarzbach, Alexander Handschuh, Franz-Reinhard Habel

Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Redaktion dar. Die Beiträge in der Rubrik „Aus Industrie und Wirtschaft“ erscheinen außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Nachdruck – auch auszugsweise – und lichtbildmäßige Vervielfältigung nur mit

Genehmigung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Redaktion „Aus Industrie und Wirtschaft“: WS. Hersteller-Informationen und PR-Anzeigen außerhalb der Verantwortlichkeit des Herausgebers und der Verbands-Redaktion.

Online-Redaktion: Rouven Schökel (siehe Verlagsanschrift)

E-Mail: redaktion@stadt-und-gemeinde.de, www.stadt-und-gemeinde.de

Verlag und Gesamtherstellung: WINKLER & STENZEL GmbH, Postfach 1207, 30928 Burgwedel, Tel. 05139 8999-0, Fax 05139 8999-50, E-Mail: info@winkler-stenzel.de, www.winkler-stenzel.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Hannover, Konto-Nr. 1050240009, BLZ 25050180; Deutsche Bank Hannover, Konto-Nr. 0044 88 7800, BLZ 25070070; Postbank Hannover, Konto-Nr. 0015943 306, BLZ 25010030

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 30 vom 1.1.2014 gültig.

Kontakt:

Kerstin Schökel, Tel. 05139 8999-11, E-Mail: verlag@winkler-stenzel.de

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

ISSN 1437-417X

Sächsischer Städte- und Gemeindegtag

Präsident: Oberbürgermeister Christian Schramm, Bautzen; Geschäftsführer: Mischa Woitscheck
Geschäftsstelle: Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Tel. 0351 8192-0, Fax 0351 8192-222
E-Mail: post@ssg-sachsen.de
Internet: www.ssg-sachsen.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindegtag

1. Vorsitzender: Bürgermeister Michael Koch, Malente; Gf. Vorstandsmitglied: Jörg Bülow
Geschäftsstelle: Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel. 0431 570050-50, Fax 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de, Internet: www.shgt.de

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Präsident: Bürgermeister Werner Große, Werder (Havel); Geschäftsführer: Karl-Ludwig Böttcher
Geschäftsstelle: Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam
Tel. 0331 74351-0, Fax 0331 74351-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: www.stgb-brandenburg.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Präsident: Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen; Hauptgeschäftsführer: Dr. Bernd Jürgen Schneider
Geschäftsstelle: Kaiserswerther Straße 199 – 201, 40474 Düsseldorf, Postfach 103952, 40030 Düsseldorf
Tel. 0211 4587-1, Fax 0211 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Präsident: Bürgermeister Norbert Eichler, Haldensleben; Landesgeschäftsführer: Jürgen Leindecker
Geschäftsstelle: Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Tel. 0391 5924-300, Fax 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info,
Internet: www.komsanet.de

Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Reinhard Dettmann, Teterow; Gf. Vorstandsmitglied: Michael Thomalla
Geschäftsstelle: Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385 30312-10, Fax 0385 30312-44, E-Mail: sgt@stgt-mv.de, Internet: www.stgt-mv.de

Städtebund Schleswig-Holstein

Vorsitzender: Oberbürgermeister Hans-Joachim Grote, Norderstedt; Gf. Vorstandsmitglied: Jochen von Allwörden
Geschäftsstelle: Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Tel. 0431 570050-30, Fax 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Städtetag Rheinland-Pfalz

Vorsitzender: Oberbürgermeister Michael Kissel, Worms; Hauptgeschäftsführer: Dr. Wolfgang Neutz
Geschäftsstelle: Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz
Tel. 06131 28644-0, Fax 06131 286444-80
E-Mail: info@staedtetag-rlp.de
Internet: www.staedtetag-rlp.de